



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Oktober 2020

Nummer 27

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium des Innern	
2051	14. 10. 2020	Änderung des Runderlasses „Sponsoring im Bereich der Polizei; Ergänzende Regelungen für die Genehmigung von Sponsoringmaßnahmen“	624
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
2323	28. 9. 2020	Änderung des Runderlasses „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW)“	624
		Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	
26	25. 9. 2020	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Beratung von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen	624
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
820	14. 10. 2020	Richtlinie über die Aufstockung der Corona-Prämie mit Landesmitteln für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags in Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen eingesetzt werden und deren Arbeitgeber ihren Unternehmenssitz in einem anderen Bundesland haben (Aufstockung Corona-Prämie Teil 2.3)	628

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
9. 10. 2020	Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	630

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
8. 10. 2020	Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen (Entschädigungssatzung)	631
8. 10. 2020	Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln des LWL-Inklusionsamtes Arbeit aus der Ausgleichsabgabe nach § 160 Sozialgesetzbuch IX an die örtlichen Träger bei den Kreisen, kreisfreien und Großen kreisangehörigen Städten in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2021 (Ausgleichsabgabesatzung 2021)	631
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
14. 10. 2020	Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)	631
	Landschaftsverband Rheinland	
30. 9. 2020	Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB)	631
30. 9. 2020	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die inklusive Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland	631

I**2051**

**Änderung des Runderlasses
„Sponsoring im Bereich der Polizei;
Ergänzende Regelungen für die Genehmigung
von Sponsoringmaßnahmen“**

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 432 – 57.01.62 –

Vom 14. Oktober 2020

1

Der Runderlass des Innenministeriums „Sponsoring im Bereich der Polizei;

Ergänzende Regelungen für die Genehmigung von Sponsoringmaßnahmen“ vom 29. Januar 2010 (MBL NRW. S. 44), der durch Runderlass vom 14. September 2015 (MBL NRW. S. 666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.2 Satz 2 werden das Wort „ist“ durch das Wort „kann“ und die Wörter „zu ziehen“ durch die Wörter „gezogen werden“ ersetzt.
- b) In Nummer 1.3 Satz 1 werden nach dem Wort „dass“ das Wort „eine“ eingefügt und das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
- c) In Nummer 1.6 Satz 2 werden die Wörter „ , es sei denn, es stehen hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung “ gestrichen.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Ministeriums für Inneres und Kommunales“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministeriums“ und das Wort „Verkehrssicherheitsarbeit“ durch das Wort „Verkehrsunfallprävention“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Kommunales“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.2 Satz 3 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Kommunales“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- c) Nummer 2.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Kommunales“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Kommunales“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der erste Klammerzusatz wird wie folgt gefasst:
„ <http://intrapol.polizei.nrw.de/zentrale-aufgaben/recht/sponsoring> “
- b) Der zweite Klammerzusatz wird wie folgt gefasst:
„ https://lv.recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2051&bes_id=13829&val=13829&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1 “

4. In Nummer 4 Satz 2 wird die Angabe „31.12.2020“ durch die Angabe „31.12.2025“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2020 S. 624

2323

**Änderung des Runderlasses
„Verwaltungsvorschrift Technische
Baubestimmungen NRW
(VV TB NRW)“**

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Vom 28. September 2020

1

Der Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW)“ vom 7. Dezember 2018 (MBL NRW. S. 775), der durch Runderlass vom 14. Juni 2019 (MBL NRW. S. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Redaktioneller Hinweis:

Die Anlage zu diesem Runderlass wird aufgrund des Umfangs nicht abgedruckt und ist im Service-Portal „recht.nrw.de – bestens informiert“ abrufbar. Die Anlage wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

– MBL NRW. 2020 S. 624

26

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur sozialen Beratung von Geflüchteten
in Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
– Az. 531-26.18.00-000001 –

Vom 25. September 2020

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils gelten den Fassung Zuwendungen für die soziale Beratung von Geflüchteten. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Das Land fördert folgende Beratungsangebote der hier genannten Stellen innerhalb von Aufnahmeeinrichtungen:

2.1.1

Asylverfahrensberatungsstellen, die Information und Hilfestellung zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen anbieten. Darüber hinaus kann das Beratungsangebot auch weitere Rechtsgebiete umfassen, sofern frag-

lich ist, ob aufgrund asyl- oder aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen entsprechende Ansprüche bestehen.

2.1.2

Dezentrale Beschwerdestellen, die Beschwerden von Geflüchteten entgegennehmen, um örtliche, möglichst zeitnahe und unbürokratische Problemlösungen zu initiieren und zu unterstützen. Beschwerden, die vor Ort nicht gelöst werden können oder von grundsätzlicher Art sind, leiten sie an die Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement weiter. Darüber hinaus können Information und Hilfestellung zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen angeboten werden. Das Beratungsangebot kann auch weitere Rechtsgebiete umfassen, sofern fraglich ist, ob aufgrund asyl- oder aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen entsprechende Ansprüche bestehen.

2.1.3

Psychosoziale Erstberatungsstellen in Zentralen Unterbringungseinrichtungen, die bei psychischer Belastung von Geflüchteten insbesondere eine Anamnese, diagnostische Einschätzungen, Stabilisierung, Hilfe zur Selbsthilfe, psychologische Krisenintervention in akuten Fällen sowie die Erstellung klientenbezogener Stellungnahmen anbieten.

2.1.4

Rückkehrberatungsstellen (Ausreise- und Perspektivberatungsstellen) in Zentralen Unterbringungseinrichtungen, die Rückkehr- und Reintegrationsberatung, konkrete Hilfestellungen bei Weiterwanderungs- und Rückkehrabsichten, Informationsvermittlung zu Programmen der Rückkehr- und Reintegrationsförderung (insbesondere von Bund und Land), Vermittlung von Kontakten zu sozialen Hilfs- beziehungsweise Menschenrechtsorganisationen in Herkunftsländern beziehungsweise Drittstaaten anbieten.

2.2

Das Land fördert folgende Beratungsangebote der hier genannten Stellen außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen:

2.2.1

Asylverfahrensberatungsstellen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete, die Information und Hilfestellung zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen anbieten. Darüber hinaus kann das Beratungsangebot auch weitere Rechtsgebiete umfassen, sofern fraglich ist, ob aufgrund asyl- oder aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen entsprechende Ansprüche bestehen.

2.2.2

Regionale Beratungsstellen, die Information und Hilfestellung zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen anbieten. Darüber hinaus kann das Beratungsangebot auch weitere Rechtsgebiete umfassen, sofern fraglich ist, ob aufgrund asyl- oder aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen entsprechende Ansprüche bestehen.

2.2.3

Psychosoziale Zentren, die bei psychischer Belastung von Geflüchteten insbesondere eine Anamnese, diagnostische Einschätzungen, Stabilisierung, Hilfe zur Selbsthilfe, psychologische Krisenintervention in akuten Fällen sowie die Erstellung klientenbezogener Stellungnahmen sowie therapeutische Angebote anbieten. Darüber hinaus kann das Beratungsangebot Information und Hilfestellung zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen sowie weiteren Rechtsgebieten umfassen, sofern fraglich ist, ob aufgrund asyl- oder aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen entsprechende Ansprüche bestehen.

2.2.4

Rückkehrberatungsstellen (Ausreise- und Perspektivberatungsstellen), die Rückkehr- und Reintegrationsberatung, konkrete Hilfestellungen bei Weiterwanderungs- und Rückkehrabsichten, Informationsvermittlung zu Programmen der Rückkehr- und Reintegrationsförde-

rung (insbesondere von Bund und Land), Vermittlung von Kontakten zu sozialen Hilfs- beziehungsweise Menschenrechtsorganisationen in Herkunftsländern beziehungsweise Drittstaaten anbieten. Die Beratungsangebote können über den Personenkreis gemäß Nummer 4.7 Satz 1 hinaus von Personen mit gesichertem Aufenthaltsstatus und Wohnsitz in einer nordrhein-westfälischen Kommune in Anspruch genommen werden, sofern die Person keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union ist.

2.3

Ergänzend zu den Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 fördert das Land überregionale Fachbegleitungen, die Maßnahmen zur Fortbildung und Stärkung des fachlichen Austausches von Personen, die mit der Beratung von Geflüchteten befasst sind, umsetzen, zum Beispiel durch die Erstellung von Informations- und Schulungsunterlagen sowie die Durchführung von regionalen Veranstaltungen.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Körperschaften des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung verfolgen und deren Gemeinnützigkeit von der Finanzverwaltung festgestellt worden ist, sowie Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Vorlage eines Anerkennungsbescheids der Finanzverwaltung, der eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Antragstellers für den Förderzeitraum umfasst. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

4.2

Des Weiteren ist eine Maßnahme nur bewilligbar, wenn

a) im erweiterten Führungszeugnis gemäß § 30a Absatz 1 beziehungsweise § 30b Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der im Rahmen der Maßnahme eingesetzten Person keine rechtskräftigen Verurteilungen nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184j, 184j, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind und

b) einschlägige fachliche Abschlüsse vorliegen.

4.3

Einschlägige fachliche Abschlüsse gemäß Nummer 4.2 Buchstabe b sind:

a) für Maßnahmen im Sinne der Nummern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.4, 2.2.1, 2.2.2, 2.2.4 und 2.3 mindestens Bachelorabschlüsse der Fachrichtungen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Soziologie, Politik-, Sozial- und Rechtswissenschaften,

b) für Maßnahmen nach der Nummer 2.1.3:

- aa) Bachelorabschlüsse der Fachrichtung Psychologie,
- bb) Abschlüsse als Pflegefachfrau beziehungsweise –mann, Gesundheits- und Krankenpflegerin beziehungsweise –pfleger und vergleichbare Ausbildungsberufe aus dem Pflegebereich mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung. Die Arbeit mit Menschen mit psychischen Problemen muss Bestandteil der Ausbildung gewesen sein oder durch Berufserfahrung oder anerkannte Zusatzqualifikationen nachgewiesen sein.

c) für Maßnahmen nach der Nummer 2.2.3:

- aa) Abschlüsse der Fachrichtungen Medizin beziehungsweise Psychiatrie oder Psychologie auf dem Niveau des Diploms, Masters beziehungsweise Staatsexamens,
- bb) Abschlüsse gemäß Nummer 4.3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa,
- cc) Abschlüsse gemäß Nummer 4.3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb,
- dd) Bachelorabschlüsse der Fachrichtungen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Pädagogik, sofern eine traumatherapeutische oder vergleichbare Zusatzqualifikation nachgewiesen werden kann.

4.4

Bei Maßnahmen nach der Nummer 2.2.3 muss die Gesamtzahl der beantragten Vollzeitäquivalente mit einer Qualifikation nach der Nummer 4.3 Buchstabe c Doppelbuchstaben aa bis cc die der Vollzeitäquivalente mit einer Qualifikation nach Nummer 4.3 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd übersteigen.

4.5

In begründeten Einzelfällen können auch andere als unter Nummer 4.3 genannte Qualifikationen Berücksichtigung finden, wenn der Bewilligungsbehörde vor Tätigkeitsbeginn die Qualifikationen vom Antragsteller belegt und von der Bewilligungsbehörde als geeignet anerkannt wurden.

4.6

Maßnahmen nach der Nummer 2.1.2 sind nur förderfähig, wenn die beantragte Maßnahme in einer Aufnahmeeinrichtung durchgeführt werden soll, deren Betreuungs- oder Sicherheitsdienstleister im beantragten Durchführungszeitraum nicht mit dem Antragsteller identisch ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Antragsteller Mitglied eines Verbandes ist, der als Betreuungs- oder Sicherheitsdienstleister in derselben Aufnahmeeinrichtung tätig ist. Betreuungs- und Sicherheitsdienstleister sind Dienstleister, die vertraglich mit der Wahrnehmung einer Betreuungs- oder Sicherheitsdienstleistung in einer Aufnahmeeinrichtung beauftragt worden sind.

4.7

Als Geflüchtete gelten

- a) Personen, die gemäß § 47 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet sind, in einer nordrhein-westfälischen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sowie
- b) Personen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus mit Wohnsitz in einer nordrhein-westfälischen Kommune. Aufnahmeeinrichtungen sind Einrichtungen gemäß §§ 8 bis 10 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 10. September 2019 (GV. NRW. S. 593), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Februar 2020 (GV. NRW. S. 155) geändert worden ist, in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Asylgesetz, in der jeweils geltenden Fassung. Zentrale Unterbringungseinrichtungen sind Aufnahmeeinrichtungen gemäß § 10 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Asylgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

4.8

Nummer 1.3.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung ist anzuwenden, wenn bereits eine Förderung nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen, Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 123–39.14.02-15-044 – vom 1. Januar 2016 (MBl. NRW. S. 149), im Haushaltsjahr 2020 erfolgt ist.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung.

5.3

Form der Zuwendung

Zuschuss.

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind nachfolgend benannte Personalausgaben und Sachausgaben.

5.4.1.1

Personalausgaben für den Einsatz von Fachkräften, die Maßnahmen nach diesen Richtlinien zuzurechnen sind. Sie werden ermittelt auf Basis von Vollzeitäquivalenten nach den Regelungen des jeweils geltenden Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder. Bei Teilzeittätigkeiten ist die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben entsprechend abzuskenken. Nicht förderfähig sind Personalausgaben für Teilzeittätigkeiten, die weniger als $\frac{1}{4}$ eines Vollzeitäquivalents umfassen.

5.4.1.2

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 ist maximal 0,5 eines Vollzeitäquivalents je Aufnahmeeinrichtung förderfähig.

5.4.1.3

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 ist maximal ein Vollzeitäquivalent je Zentraler Unterbringungseinrichtung förderfähig.

5.4.1.4

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 ist maximal 0,5 eines Vollzeitäquivalents je Zentraler Unterbringungseinrichtung förderfähig.

5.4.1.5

Sachausgaben, die Maßnahmen nach dieser Richtlinie zuzurechnen sind, insbesondere:

- a) Ausgaben zur Ausstattung und den Betrieb von Büroarbeitsplätzen,
- b) Ausgaben für Arbeitsräume,
- c) Honorarausgaben insbesondere für externe Übersetzungs-, Sprachmittler- und Dolmetschertätigkeiten.

Ausgaben, die sich dem Zuwendungszweck nicht zurechnen lassen, insbesondere für Dekorationsartikel, Pflanzen, Lebens- und Genussmittel sowie Küchengeräte sind nicht förderfähig.

5.4.2

Höhe der Zuwendung

5.4.2.1

Personalausgaben bei Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.4, 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.4 sind bis zu einem jährlichen Förderhöchstsatz von 53 100 Euro je Vollzeitäquivalent zuwendungsfähig. Bei Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1.3 und 2.2.3 sind die jährlichen Förderhöchstsätze je Vollzeitäquivalent abhängig von der Art der jeweils vorliegenden fachlichen Qualifikation. Bei

Qualifikationen nach Nummer 4.3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa gilt ein Förderhöchstsatz von 56 900 Euro, bei Qualifikationen nach Nummer 4.3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ein Förderhöchstsatz von 49 600 Euro, bei Qualifikationen nach Nummer 4.3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ein Förderhöchstsatz von 71 700 Euro und bei Qualifikationen nach Nummer 4.3 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd ein Förderhöchstsatz von 56 900 Euro. Personalausgaben bei Maßnahmen gemäß Nummer 2.3 sind bis zu einem jährlichen Förderhöchstsatz von 56 900 Euro je Vollzeitäquivalent zuwendungsfähig.

5.4.2.2

Bei Maßnahmen nach den Nummer 2.1, 2.2 und 2.3 sind jährlich je Vollzeitäquivalent Sachausgaben in Höhe von bis zu 4 300 Euro für Ausgaben nach Nummer 5.4.1.5 Satz 1 Buchstabe a zuwendungsfähig.

5.4.2.3

Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.3 sind jährlich je Vollzeitäquivalent Sachausgaben in Höhe von bis zu 4 400 Euro für Ausgaben nach Nummer 5.4.1.5 Satz 1 Buchstabe b zuwendungsfähig.

5.4.2.4

Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.4, 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.4 sind jährlich je Vollzeitäquivalent Sachausgaben in Höhe von bis zu 2 000 Euro für Ausgaben nach Nummer 5.4.1.5 Satz 1 Buchstabe c zuwendungsfähig. Bei Maßnahmen nach den Nummer 2.1.3 und 2.2.3 gilt ein entsprechender Förderhöchstsatz von 5000 Euro.

5.4.2.5

Der zulässige Förderhöchstsatz ist bei Teilzeittätigkeiten entsprechend abzusenken.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Legt ein Antragsteller einen Anerkennungsbescheid im Sinne der Nummer 4.1 vor, der nur einen Teil des beantragten Durchführungszeitraums umfasst, ist die Bewilligung mit der Auflage zu verbinden, dass ein für den restlichen Durchführungszeitraum geltender Anerkennungsbescheid im Sinne der Nummer 4.1 unverzüglich nach Erhalt des Anerkennungsbescheides bei der Bewilligungsbehörde in Kopie einzureichen ist.

6.2

Durch Auflage im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die bei Maßnahmen nach den Nummer 2.1 und 2.2 im Projektantrag angegebene regelmäßig wiederkehrende, feste Beratungszeit öffentlich einsehbar bekanntzumachen ist.

6.3

Durch Auflage im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass Zuwendungsempfänger, deren Maßnahmen nach diesen Richtlinien gefördert werden, ihre Arbeit mittels eines durch den Zuwendungsgeber vorgegebenen elektronischen Controllingprogramms ordnungsgemäß und zeitnah zur erfolgten Beratung beziehungsweise Tätigkeit zu dokumentieren. Bei geförderten Maßnahmen nach den Nummer 2.1.2, 2.1.4 sowie 2.2.4 ist die jeweilige Dokumentation als Datenexport spätestens zwei Wochen nach Ende eines Quartals an den IT-Dienstleister zur Erstellung einer quantitativen Auswertung zu übermitteln. Bei anderen Maßnahmen ist die Dokumentation spätestens zwei Wochen nach Ablauf des bewilligten Durchführungszeitraums an den IT-Dienstleister zu übermitteln.

6.4

Durch Auflage im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass der Zuwendungsempfänger bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 ausschließlich Personen im Rahmen der geförderten Maßnahme beschäftigen darf,

die ein Führungszeugnis gemäß § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen können, das keine rechtskräftigen Verurteilungen nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch enthält. Sofern die zu beschäftigende Person ausschließlich oder auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, ist stattdessen ein Europäisches Führungszeugnis gemäß § 30b Bundeszentralregistergesetz als erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das keine Eintragungen gemäß Satz 1 enthalten darf.

6.5

Durch Auflage im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass Ausgaben für Personal im Rahmen der Maßnahme nur zuwendungsfähig sind, wenn das Personal über einen unter Nummer 4.3 für den jeweiligen Förderbereich aufgeführten fachlichen Abschluss verfügt oder die Bewilligungsbehörde die Geeignetheit der Qualifikation des Personals gemäß Nummer 4.5 anerkannt hat. Änderungen hinsichtlich der Stellenbesetzung sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

6.6

Bleibt ein Vollzeitäquivalent, für das Zuwendungen gewährt wurden, für mindestens drei Monate unbesetzt, ist ein Widerruf der entsprechend bewilligten Zuwendungen für Personal- und Sachausgaben zu prüfen. Gleiches gilt für Teilzeittätigkeiten sowie Stellenanteile.

6.7

Durch Auflage im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die im Rahmen der geförderten Maßnahme erbrachten Tätigkeiten politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verrichten sind.

6.8

Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 ist durch Auflage im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die Beratungsleistungen unentgeltlich zu erbringen sind.

6.9

Bei Förderungen nach der Nummer 2.1.2 hat die Bewilligungsbehörde sich im Zuwendungsbescheid den Widerruf der Maßnahme für den Fall vorzubehalten, dass der Zuwendungsempfänger oder ein Verband, dessen Mitglied der Zuwendungsempfänger ist, sich während der Durchführung der Maßnahme in der Aufnahmeeinrichtung, in welcher die Maßnahme durchgeführt wird, vertraglich gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen als Betreuungs- oder Sicherheitsdienstleister verpflichtet.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

7.1.1

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung folgender Muster:

- a) bei Anträgen gemäß Nummer 2.1.1 gemäß Anlage A 2.1.1 samt Anlage zu Nummer 3 der Anlage A 2.1.1.
- b) bei Anträgen gemäß Nummer 2.1.2 gemäß Anlage A 2.1.2 samt Anlage zu Nummer 3 der Anlage A 2.1.2.
- c) bei Anträgen gemäß Nummer 2.1.3 gemäß Anlage A 2.1.3 samt Anlage zu Nummer 3 der Anlage A 2.1.3.
- d) bei Anträgen gemäß Nummer 2.1.4 gemäß Anlage A 2.1.4 samt Anlage zu Nummer 3 der Anlage A 2.1.4.
- e) bei Anträgen gemäß Nummer 2.2.1 gemäß Anlage A 2.2.1 samt Anlage zu Nummer 3 der Anlage A 2.2.1.
- f) bei Anträgen gemäß Nummer 2.2.2 gemäß Anlage A 2.2.2 samt Anlage zu Nummer 3 der Anlage A 2.2.2.

- g) bei Anträgen gemäß Nummer 2.2.3 gemäß Anlage A 2.2.3 samt Anlage zu Nummer 3 der Anlage A 2.2.3.
- h) bei Anträgen gemäß Nummer 2.2.4 gemäß Anlage A 2.2.4 samt Anlage zu Nummer 3 der Anlage A 2.2.4.
- i) bei Anträgen gemäß Nummer 2.3 gemäß Anlage A 2.3 samt Anlage zu Nummer 3 der Anlage A 2.3.

7.1.2

Antragsunterlagen

Anträge müssen folgende Anlagen enthalten:

7.1.2.1

Kopie des Anerkennungsbescheids der Finanzverwaltung über die Gemeinnützigkeit gemäß § 52 Abgabenordnung an den Antragsteller.

7.1.2.2

Sofern Personal, das im Rahmen der beantragten Maßnahme eingesetzt werden soll, über keinen einschlägigen fachlichen Abschluss gemäß Nummer 4.3 verfügt, Nachweise über die Qualifikation, die gemäß Nummer 4.5 im begründeten Einzelfall als geeignet anerkannt werden kann.

7.1.2.3

Sofern der Antragsteller ein eingetragener Verein ist, eine Kopie des aktuellen Vereinsregisterauszugs und der aktuell geltenden Satzung.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Eine Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung folgender Muster bewilligt:

- a) bei Anträgen gemäß Nummer 2.1.1 gemäß Anlage B 2.1.1.
- b) bei Anträgen gemäß Nummer 2.1.2 gemäß Anlage B 2.1.2.
- c) bei Anträgen gemäß Nummer 2.1.3 gemäß Anlage B 2.1.3.
- d) bei Anträgen gemäß Nummer 2.1.4 gemäß Anlage B 2.1.4,
- e) bei Anträgen gemäß Nummer 2.2.1 gemäß Anlage B 2.2.1,
- f) bei Anträgen gemäß Nummer 2.2.2 gemäß Anlage B 2.2.2,
- g) bei Anträgen gemäß Nummer 2.2.3 gemäß Anlage B 2.2.3,
- h) bei Anträgen gemäß Nummer 2.2.4 gemäß Anlage B 2.2.4 und
- i) bei Anträgen gemäß Nummer 2.3 gemäß Anlage B 2.3.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des Zuwendungsbetrages erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids in zwei gleich hohen Teilbeträgen frühestens zum 31. März und 30. September eines Jahres. Sofern die Auszahlungstermine im Sinne von Satz 1 nicht erreicht werden können, erfolgt die Auszahlung frühestens nach dem Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Die Nummern 7.2 und 8.6 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung sind nicht anzuwenden.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis gemäß dem Muster nach Anlage V, das nach pflichtgemäßem Ermessen zu verwenden ist. Dem Verwendungsnachweis sind für Personalausgaben Belege beizufügen. Für Sachausgaben ist eine Belegübersicht beizufügen, in der die Aus-

gaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Soweit alle Ausgaben und Einnahmen, mit den erforderlichen Angaben, auf einem Konto oder einer Kostenstelle gebucht wurden, kann die Belegliste auch durch einen Auszug aus diesem Konto beziehungsweise dieser Kostenstelle ersetzt werden. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Redaktioneller Hinweis:

Die Anlagen zu diesen Richtlinien werden aufgrund des Umfangs nicht abgedruckt und sind im Service-Portal „recht.nrw.de – bestens informiert“ unter dem Menüpunkt „Ministerialblatt“ elektronisch abrufbar.

– MBl. NRW. 2020 S. 624

820

Richtlinie über die Aufstockung der Corona-Prämie mit Landesmitteln für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Rahmen einer Arbeitnehmer- überlassung oder eines Werk- oder Dienst- leistungsvertrags in Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen eingesetzt werden und deren Arbeitgeber ihren Unternehmenssitz in einem anderen Bundesland haben (Aufstockung Corona-Prämie Teil 2.3)

Bekanntmachung
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 14. Oktober 2020

Vorbemerkung

Das nordrhein-westfälische Kabinett hat am 26. Mai 2020 beschlossen, von der in § 150a Absatz 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Corona-Prämie für Beschäftigte, Auszubildende und Freiwillige im freiwilligen sozialen Jahr, die in der Altenpflege tätig sind, aufzustocken. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat der Vorausgabung der Mittel zugestimmt. Die benötigten Haushaltsmittel werden aus dem NRW-Rettungsschirm zur Verfügung gestellt. Die im Rahmen des NRW-Rettungsschirmgesetzes zur Verfügung gestellten Mittel dienen der Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise. Die Zahlung der Landesaufstockung ist eine freiwillige Leistung und wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen als Billigkeitsleistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

1**Zweck, Anwendungsbereich****1.1**

Das Land Nordrhein-Westfalen erhöht die Corona-Prämie gemäß § 150a Absatz 9 SGB XI für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Freiwillige im freiwilligen sozialen Jahr im Sinne des § 2 Bundesfreiwilligendienstgesetz oder § 2 Jugendfreiwilligendienstgesetz, die vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 für mindestens drei Monate (Bemessungszeitraum) im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags für eine oder mehrere zugelassene Pflegeeinrichtungen nach § 72 SGB XI einschließlich Betreuungsdiensten nach § 71 Absatz 1a SGB XI in Nordrhein-Westfalen eingesetzt werden. Die Regelungen finden Anwendung, soweit Arbeitgeber mit Sitz außerhalb Nordrhein-Westfalens die Corona-Prämie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltend machen, die in nordrhein-westfälischen Pflegeeinrichtungen eingesetzt sind und die keine zusätzlichen Prämienleistungen durch ein anderes Bundesland erhalten.

1.2

Mit der Prämie soll die besondere Wertschätzung gegenüber den Beschäftigten in der Pflege zum Ausdruck gebracht werden, die besonderen Belastungen und Anforderungen in ihrer täglichen Arbeit während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Ausnahmesituation ausgesetzt waren und noch immer sind. Die Umsetzung der Aufstockung aus Landesmitteln erfolgt gemäß den Regelungen für die Corona-Prämie nach § 150a SGB XI einschließlich der Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags in Pflegeeinrichtungen eingesetzt werden (Prämien-Festlegungen Teil 2), soweit die folgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen.

2**Anspruchsberechtigte und Letztempfängende****2.1**

Anspruchsberechtigt sind Arbeitgeber mit Unternehmenssitz in einem anderen Bundesland außerhalb Nordrhein-Westfalens, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Freiwillige im freiwilligen sozialen Jahr im Sinne des § 2 Bundesfreiwilligendienstgesetz oder § 2 Jugendfreiwilligendienstgesetz in nordrhein-westfälischen Pflegeeinrichtungen einsetzen.

2.2

Die Arbeitgeber nach Ziffer 2.1 zahlen die auf Basis ihrer Geltendmachung erhaltenen Landesmittel an ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus, die vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 für mindestens drei Monate (Bemessungszeitraum) im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags für eine oder mehrere zugelassene Pflegeeinrichtungen nach § 72 SGB XI einschließlich Betreuungsdiensten nach § 71 Absatz 1a SGB XI in Nordrhein-Westfalen eingesetzt werden und die keine zusätzlichen Prämienleistungen durch ein anderes Bundesland erhalten (Letztempfängende).

3**Aufstockung der Corona-Prämie**

Das Land Nordrhein-Westfalen erhöht die Corona-Prämie um folgende Beträge:

- a) um 500 Euro je Vollzeitäquivalent für die Beschäftigten, die für Pflegeeinrichtungen tätig sind und denen 1000 Euro Corona-Prämie zustehen,
- b) um 333 Euro je Vollzeitäquivalent für die Beschäftigten, die für Pflegeeinrichtungen tätig sind und denen 667 Euro Corona-Prämie zustehen,
- c) um 166 Euro je Vollzeitäquivalent für die Beschäftigten, die für Pflegeeinrichtungen denen 334 Euro Corona-Prämie zustehen,

- d) um 50 Euro für Freiwillige im freiwilligen sozialen Jahr, denen 100 Euro Corona-Prämie zustehen.

Die Berechnung der zustehenden Anteile aufgrund Teilzeitbeschäftigung oder Kurzarbeit erfolgt entsprechend den Berechnungen für die Corona-Prämie nach § 150a SGB XI. Die Prämien-Festlegungen Teil 2 des GKV-Spitzenverbandes finden entsprechende Anwendung.

4**Verfahrensregelungen****4.1**

Die Landesaufstockung wird auf Antrag des Arbeitgebers nach Ziffer 2.1 gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt. Der Arbeitgeber stellt sicher, dass er die Landesaufstockung nur für diejenigen Beschäftigten beantragt, die keine Landesaufstockung eines anderen Bundeslandes erhalten. Das Antragsformular auf Gewährung der Landesaufstockung ist über www.mags.nrw/antragsverfahren-fuer-arbeitgeber-mit-sitz-einem-anderen-bundesland abrufbar. Das Antragsformular ist elektronisch bis spätestens 8. November 2020 zu übermitteln. Die Erklärungen sind durch den Arbeitgeber zu unterzeichnen.

4.2

Zuständig für die Auszahlung der Landesmittel ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen oder ein von ihm beauftragter Dritter. Die zuständige Stelle kann weitere Nachweise verlangen, soweit dies zur Feststellung der zustehenden Landesmittel erforderlich ist.

4.3

Nach Prüfung des Antrags teilt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen oder ein von ihm beauftragter Dritter dem Arbeitgeber die Entscheidung schriftlich mit und veranlasst die Auszahlung der Landesaufstockung im Falle einer positiven Entscheidung. Die Bewilligung kann auch in elektronischer Form per E-Mail versandt werden. Die Auszahlung der Landesaufstockung erfolgt nur unbar unter Verwendung der durch den Arbeitgeber angegebenen Bankverbindung.

4.4

Der Arbeitgeber informiert seine Beschäftigten über die Geltendmachung der Landesaufstockung und lässt sich eine Einwilligung zu der für die Nachprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Datenverarbeitung im Sinne von Ziffer 7 unterzeichnen. Die Einwilligung hat er im Falle der Nachprüfung und Anforderung durch die zuständige Stelle nachzuweisen.

4.5

Der Arbeitgeber hat die Landesaufstockung unverzüglich nach Erhalt der geltend gemachten Mittel an seine Beschäftigten auszuzahlen, spätestens bis zum 31. Dezember 2020.

5**Nachweisverfahren****5.1**

Der Arbeitgeber meldet der zuständigen Stelle spätestens bis zum 15. Februar 2021 die Höhe und den Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung der Aufstockungsbeträge an die Beschäftigten, für die die Landesaufstockung geltend gemacht wurde. Ein Muster für die Mitteilung ist unter <https://www.mags.nrw/antragsverfahren-fuer-arbeitgeber-mit-sitz-einem-anderen-bundesland> abrufbar. Sie ist in elektronischer Form zu übermitteln.

5.2

Die zuständige Stelle kann zur Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Landesmittel Nach-

weise, insbesondere hinsichtlich der tatsächlichen Auszahlungen an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Freiwilligen im freiwilligen sozialen Jahr verlangen.

6

Rückzahlung, Rückforderungen

Stellt der Arbeitgeber fest, dass zu viel Mittel geltend gemacht wurden, hat er den Differenzbetrag unverzüglich zurückzuerstatten. Zu Unrecht ausgezahlte beziehungsweise nicht zweckentsprechend verwendete Landesmittel werden gegenüber dem Arbeitgeber durch die zuständige Stelle zurückgefordert.

7

Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, bei den Arbeitgebern als Empfänger der Landesaufstockung Prüfungen im Sinne des § 91 Landeshaushaltsordnung durchzuführen.

8

Personenbezogene Daten, Nachweise

8.1

Zum Zwecke der Nachprüfung der rechtmäßigen Verwendung der Landesmittel, kann die zuständige Stelle in begründeten Fällen von dem Arbeitgeber folgende personenbezogenen Daten der Beschäftigten anfordern und verarbeiten:

- a) Name, Anschrift
- b) Arbeitsvertrag zum Nachweis des Stellenumfangs und des Einsatzbereichs,
- c) vertragliche Vereinbarungen zum freiwilligen sozialen Jahr,
- d) Kontoauszug, aus dem die tatsächlich gezahlte Leistung hervorgeht oder ein vergleichbares Dokument
- e) Schriftliche Bestätigung der Beschäftigten, dass keine Landesaufstockung in einem anderen Bundesland beantragt bzw. von keinem anderen Bundesland ausbezahlt wurde.

8.2

Die Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Prüfung eines etwaigen Rückforderungsanspruchs gegenüber dem Arbeitgeber verarbeitet. Sie werden gelöscht, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens 5 Jahre nach Ablauf des Jahres des letzten Verwaltungshandelns (Aufbewahrungspflichten). Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Freiwilligen im freiwilligen sozialen Jahr haben jederzeit das Recht auf Auskunft und Berichtigung der Daten. Ein Anspruch auf Einschränkung der Datenverarbeitung oder Löschung besteht nur, soweit die Daten nicht zu den genannten Zwecken zur Nachverfolgung berechtigter Landesinteressen erforderlich sind.

9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 2020 in Kraft. Sie endet mit der Abwicklung des erforderlichen Verfahrens, spätestens zum 31. Dezember 2026.

Düsseldorf, den 14. Oktober 2020

Der Staatssekretär für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Dr. Edmund Heller

II.

Ministerpräsident

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
M 3 – 130 – 5/70

Vom 9. Oktober 2020

In Anerkennung einer mit eigener Lebensgefahr verbundenen Rettungstat ist die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen worden an:

Annika Wiessner aus Köln
Jonas Bockhorst aus Köln
Iraj Bahram aus Köln
Sven Zils aus Pulheim
Partie Rzgar aus Wuppertal
Antonio Sperlongano aus Wuppertal
Martin Walter Aldenhoven
Danja Rath aus Remscheid
Youcef Aroua aus Neumünster
Vivien Bosseler aus Aachen
Robin Schlömer aus Aachen
Viktor Krieger aus Lage
Nils Handrup aus Emmerich am Rhein
Niklas Wiedersporn aus Emmerich am Rhein
Nils Beutelmann aus Hille
Alexander Hermann aus Löhne
Michael Kolpak aus Löhne
Richard Ullrich aus Löhne
Dr. Ursula Goth aus Mettmann
Thomas Stefen aus Ratingen
Matthias Erdmann aus Langenfeld
Polizeihauptkommissar Klaus Domnick aus Niederkassel
Polizeihauptkommissar Christoph Haas aus Bergisch Gladbach
Andre Krysiak aus Hamm

Eine Öffentliche Belobigung erhielten:
Nicola Rechmann aus Köln
Beate Walter aus Aldenhoven
Alessandro Fusco aus Aachen
Jens Ahuis aus Wietmarschen
Rolf Soth aus Bochum
Michael Schulze aus Bremen
Sven Pippig aus Beelitz
Susanne Schneider MdL aus Schwerte

III.**Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die
Entschädigung der Mitglieder der
Landschaftsversammlung und der sachkundigen
Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen
sowie über Zuwendungen an Fraktionen und
Gruppen (Entschädigungssatzung)**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 8. Oktober 2020

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen (Entschädigungssatzung) ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 8. Oktober 2020

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2020 S. 631

**Satzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
über die Zuweisung von Mitteln des
LWL-Inklusionsamtes Arbeit
aus der Ausgleichsabgabe nach § 160
Sozialgesetzbuch IX an die örtlichen Träger bei
den Kreisen, kreisfreien und Großen
kreisangehörigen Städten in Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 2021
(Ausgleichsabgabensatzung 2021)**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 8. Oktober 2020

Die Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln des LWL-Inklusionsamtes Arbeit aus der Ausgleichsabgabe nach § 160 Sozialgesetzbuch IX an die örtlichen Träger bei den Kreisen, kreisfreien und Großen kreisangehörigen Städten in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2021 ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 8. Oktober 2020

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2020 S. 631

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

**Sitzungen der Fachausschüsse
des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)**

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr
Vom 14. Oktober 2020

In Ergänzung zur Veröffentlichung der Sitzungstermine in der Ausgabe des Ministerialblattes Nummer 26, vom 2. Oktober 2020, gebe ich Folgendes bekannt:

Zusätzliche Sitzung:

Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR
Dienstag, 27. Oktober 2020, 10.15 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20
Essen, 14. Oktober 2020

Elke A n d e r s

– MBl. NRW. 2020 S. 631

Landschaftsverband Rheinland

**Betriebssatzung für das
LVR-Institut für Forschung und Bildung
(LVR-IFuB)**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 30. September 2020

Die Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB) ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 30. September 2020

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2020 S. 631

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die inklusive Bauprojektförderung des
Landschaftsverbandes Rheinland**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 30. September 2020

Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die inklusive Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 30. September 2020

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2020 S. 631

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569